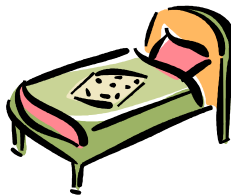
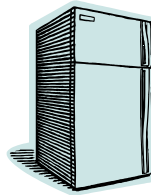


BONUS MÖBEL UND ELEKTROGERÄTE



JANUAR 2017

Die neuesten Aktualisierungen:

- Verlängerung der Vergünstigung bis zum 31. Dezember 2017
- Abzug der im Jahr 2017 getätigten Käufe

DIE ABSETZUNG	2
WANN SIE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN	2
FÜR WELCHE ANKÄUFE	4
ABSETZBARER BETRAG	4
DIE ZAHLUNGEN	5
AUFZUBEWAHRENDE DOKUMENTE	5
DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN	6

aggiornamento **JANUAR 2017**

DIE ABSETZUNG

Man kann eine IRPEF-Absetzung von 50 % für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten der Klasse nicht unter A+ (A für Backöfen), die für die Einrichtung eines Gebäudes bestimmt sind, das Gegenstand einer Restaurierung ist, in Anspruch nehmen.

Die Vergünstigung wurde vom letzten Haushaltsgesetz auch für die Käufe verlängert, die im Jahr 2017 getätigt werden, kann aber nur von denjenigen in Anspruch genommen werden, die eine Gebäudesanierung durchführen, die ab dem 1. Januar 2016 begonnen wurde.

Erfolgte dagegen der Kauf des Möbelstücks oder des Elektrogeräts während des Zeitraums zwischen dem 6. Juni 2013 und dem 31. Dezember 2016, bleibt die Voraussetzung, vom Abzug Gebrauch machen zu können, diejenige, dass ab dem 26. Juni 2012 Kosten für Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung historischer Gebäude bestritten wurden.



**Wem steht sie zu ?
Für welche Ankäufe ?
Wie ist zu zahlen ?**

WANN SIE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

Um von der Vergünstigung Gebrauch machen zu können, ist es daher unumgänglich, eine Gebäudesanierung durchzuführen (und die entsprechende Absetzung in Anspruch zu nehmen) sowohl für einzelne Wohnimmobilieneinheiten als auch für gemeinsame Teile von Gebäuden, auch diese zu Wohnzwecken.

Die Absetzung steht auch dann zu, wenn die gekauften Güter als Einrichtung eines anderen Raumes derselben Immobilie bestimmt sind, die Objekt des baulichen Eingriffs ist.

Wenn ein Eingriff auf Teile in Gemeinschaftsbesitz Vorgenommen wird (zum Beispiel Wachschräume, Hausmeisterwohnung, Waschräume), sind die Gemeinschaftsbesitzer nur für die gekauften und zur Einrichtung dieser Teile bestimmten Güter zur Absetzung berechtigt, jeder nach seinem Anteil. Der Bonus wird hingegen nicht zugestanden, wenn sie Güter für die Einrichtung der eigenen Immobilie erwerben.



„10.000 Euro“
*höchster für die
Absetzung zulässiger
Betrag der Spesen*

HINWEIS

Um den Bonus zu erhalten, ist es nötig, dass das Datum des Beginns der Sanierungsarbeiten vor dem Datum des Güterankaufs liegt.

Es ist jedoch nicht erheblich, dass die Sanierungskosten vor den Kosten für die Einrichtung der Immobilie getragen werden.

Das Datum des Beginns der Arbeiten kann zum Beispiel durch eventuellen administrativen Genehmigungen oder durch die vorhergehende Mitteilung an die ASL (örtliche Gesundheitsbehörde) belegt werden, wenn diese vorgeschrieben ist.

Für Eingriffe, die keine Mitteilungen oder Bewohnbarkeitsbescheinigungen erfordern, ist eine Erklärung anstelle der öffentlichen Beweisurkunde ausreichend.

Für die Absetzung sind folgende bauliche Eingriffe nötig:

- Außergewöhnliche Instandhaltung, Restaurierung und Erhaltung, bauliche Sanierung in Einzelwohnungen. Gewöhnliche Instandhaltungsarbeiten in Einzelwohnungen (Streichen von Wänden und Decken, Austausch von Bodenbelägen, Austausch von Fenstern und Außentüren, Erneuerung des Innenverputzes) berechtigen nicht zum Bonus
- Neubau oder Wiederherstellung einer durch Naturkatastrophen beschädigten Immobilie, wenn der Notstand ausgerufen wurde
- Restaurierung, Erhaltung und bauliche Sanierung ganzer Gebäude, die durch Bau oder Gebäudesanierungsunternehmen und Baukooperativen vorgenommen werden, die binnen 18 Monaten nach Abschluss der Arbeiten die Immobilie verkaufen oder übergeben
- Gewöhnliche Instandhaltung, außergewöhnliche Instandhaltung, Restaurierung und Erhaltung, bauliche Sanierung in gemeinsamen Teilen von Wohngebäuden

Beispiele von Arbeiten in einzelnen Wohnungen oder Teilen im Gemeinschaftsbesitz, die zum Bonus berechtigen

Außergewöhnliche Instandhaltung

- Installation von Aufzügen oder Sicherheitsleitern
- Bau von Hygieneräumen
- Austausch von Fenstern und Außentüren mit einer Änderung von Material oder Typus der Fenster/Türen
- Erneuerung von Treppen und Rampen
- Bau von Zäunen, Einfriedungsmauern und Toren
- Bau von Innentreppen
- Austausch von Innentrennwänden ohne Veränderung des Typus der Immobilieneinheit

Bauliche Sanierung

- Veränderung der Fassade
- Bau einer Mansarde oder eines Balkons
- Umbau eines Dachbodens zur Mansarde oder eines Balkons zur Veranda
- Mauerdurchbruch für neue Fenster und Türen
- Bau von Hygieneräumen zur Vergrößerung der Flächen und des existierenden Volumens

Restaurierung und Erhaltung

- Anpassung der Raumhöhen von Dachböden unter Einhaltung des existierenden Volumens
- Wiederherstellung des historisch-architektonischen Aussehens eines Gebäudes

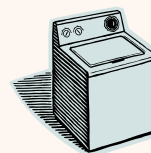
Beispiele von gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten in Teilen im Gemeinschaftsbesitz, die zum Bonus berechtigen

Streichen von Wänden und Decken, Austausch von Bodenbelägen, Austausch von Fenstern und Außentüren, Erneuerung des Verputzes, Austausch von Dachziegeln und Erneuerung der Dachabdichtungen, Reparatur oder Austausch von Toren und Portalen, Reparatur der Dachrinnen, Reparatur der Einfriedungsmauern

FÜR WELCHE ANKÄUFE

Die Absetzung ist vorgesehen für

Neue Möbel	Neue Elektrogeräte
<p><i>Zum Beispiel:</i></p> <p>Betten, Schränke, Schubladenmöbel, Bücherregale, Schreibtische, Tische, Stühle, Kommoden, Sofas, Sessel, Kredenzen, Matratzen, Beleuchtungsgeräte</p> <p>Davon ausgenommen ist der Ankauf von Türen, Bodenbelägen (zum Beispiel Parkett), Vorhängen und anderen Einrichtungsergänzungen</p>	<p>Der Energieklasse nicht unter A+ (A für Backöfen), wie aus der Energieplakette ersichtlich.</p> <p>Der Ankauf ist in jeden Fall für Elektrogeräte ohne Etikett gefördert, vorausgesetzt, dass für diese die Verpflichtung dazu noch nicht vorgesehen ist.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen große Elektrogeräte, wie zum Beispiel:</p> <p>Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Trockenautomaten, Geschirrspülmaschinen, Kochapparate, Elektroöfen, Mikrowellenherde, elektrische Warmhalteplatten, elektrische Heizgeräte, elektrische Radiatoren, elektrische Ventilatoren, Klimatisierungsgeräte.</p>



Unter die abzusetzenden Spesen können auch die Kosten für Transport und Montage der gekauften Güter eingerechnet werden

ABSETZBARER BETRAG

Unabhängig von der Höhe der getragenen Spesen für die Sanierungsarbeiten ist die Absetzung von 50% auf einen Höchstbetrag von 10.000 € zu berechnen, in Bezug auf die für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten getragenen Gesamtkosten. Außerdem muss die Absetzung unter den Berechtigten in zehn Jahresraten gleicher Höhe aufgeteilt werden.

Für 2016 begonnene Sanierungsmaßnahmen (auch wenn diese bis 2017 fortauern) ist der Höchstbetrag von 10.000 Euro als Nettobetrag der im selben Jahr bestrittenen Kosten, für die vom Abzug Gebrauch gemacht wurde, zu betrachten.

Die Obergrenze von 10.000 € betrifft eine Einzelimmobilieneinheit einschließlich der zugehörigen Teile, oder den Teil in Gemeinschaftsbesitz des Gebäudes, das Objekt der Sanierung ist. Daher hat der Steuerpflichtige, der Sanierungsarbeiten in mehreren Immobilieneinheiten durchführt, mehrfach Anspruch auf die Vergünstigung.

Wie man den Bonus erhält

Die Absetzung zum Erwerb von Möbeln und Elektrogeräten erhält man, indem die bestrittenen Kosten in der Einkommenssteuererklärung (Vordruck 730 oder Vordruck Einkommen natürlicher Personen) angegeben werden.



**„10 Raten“
als Absetzung**

DIE ZAHLUNGEN



Zahlung durch Kredit oder Schuldkarte

Das Zahlungsdatum wird durch den Tag der Benutzung der Karte durch den Inhaber (auf dem Transaktionsbeleg angegeben) bestimmt, und nicht durch den Tag der Belastung des Girokontos.

Um in den Genuss der Absetzung auf die Einkäufe Von Möbeln und großen Elektrogeräten zu gelangen, müssen die Zahlungen mittels Überweisung oder mittels Schuld- oder Kreditkarte durchgeführt werden.

Zahlungen mittels Scheck, in bar oder über andere Zahlungsformen sind nicht zugelassen.

Im Rundschreiben Nr. 7/2016 der Agentur der Einnahmen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlungen mittels Bank- oder Postüberweisung erübrigt, die von den Banken oder der Post AG vorbereiteten Vordrucke (mit Einbehalt) für die Zahlung der Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten zu verwenden.

Dieselben Modalitäten sind für die Zahlung der Spesen für den Transport und die Montage der Güter anzuwenden.

AUFZUBEWAHRENDE DOKUMENTE

- Beleg der Überweisung
- Beleg der erfolgten Transaktion (für Zahlungen durch Kreditkarte oder Schuldkarte)
- Dokumentation der Belastung des Girokontos
- Rechnungen für den Ankauf der Güter, die die Art, Qualität und Menge der angekauften Güter oder Dienstleistungen angeben



DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN



Darf ich die Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten in Anspruch nehmen, wenn ich einen Eingriff einer energetischen Aufwertung des Gebäudes vorgenommen haben, für die die Absetzung von 65% vorgesehen ist?

Die Eingriffe, für die man in den Genuss der Absetzung von 65 % kommt, und die eine Energieeinsparung zum Zweck haben (zum Beispiel Installation von Sonnenkollektoren, Austausch von Winterklimatisierungsanlagen, die energetische Aufwertung von existierenden Gebäuden) berechtigen nicht zu einer Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten.

R.



Habe ich ein Anrecht auf die Absetzung, wenn ich die Möbel im Ausland kaufe, die Spesen durch eine Rechnung belege und mit Kreditkarte oder Schuldkarte bezahle?

Wenn man die gesetzlich verlangten Unterlagen besitzt und dieselben Verpflichtungen, die für in Italien getätigte Ankäufe vorgesehen sind, erfüllt, gibt es keinen Hinderungsgrund, um in den Genuss der Absetzung zu kommen.

R.



Ich habe den Heizkessel ausgetauscht, kann ich die Steuererleichterung für den Ankauf von Möbeln in Anspruch nehmen?

Ja, der Austausch des Heizkessels fällt unter die Eingriffe der „außergewöhnlichen Instandhaltung“. Es ist jedoch nötig, dass sich im Verhältnis zur vorher existierenden Situation eine Energieeinsparung gegeben hat.

R.



Können die von einem verstorbenen Steuerpflichtigen getragenen Spesen für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten für noch nicht in Anspruch genommene Anteile vom Erben, der den materiellen Besitz der Immobilie übernimmt, zur Absetzung verwendet werden?

Nein, die Bestimmungen sehen keine Übertragung der nicht oder nur zum Teil benutzten Absetzung an die Erben vor.

R.

**Ist auf die Bezahlung der Möbel und Elektrogeräte durch Bank- oder Postüberweisung in jedem Fall die Anwendung des Einbehalts vorgesehen?**

Vorausgesetzt, dass die Möglichkeit besteht die Zahlungen mittels Schuld-oder Kreditkarte (Bankomat) durchzuführen, werden diese Überweisungen keinem Einbehalt unterliegen, wenn sie nicht in Anwendung der von den Banken oder der Post AG vorbereiteten Vordrucke für die Zahlung der Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 7 vom 31. März 2016) erfolgen.

R.

**Ich habe einen zum Gebäude zugehörigen Autounterstand gekauft, für den ich Anrecht auf die die IRPEF-Absetzung von 50 % habe. Darf ich auch den Möbelbonus beantragen?**

Unter den Eingriffen für die Wiederherstellung der Bausubstanz, die zu einer Absetzung für den Ankauf von Möbeln und großen Elektrogeräten berechtigen, sind nicht die Eingriffe für den Bau von zur Hauptwohnung gehörigen Fertigaragen oder Autoabstellplätzen enthalten.

R.

**Wenn für einen durch Kreditkarte getätigten Ankauf ein Kassenbon ausgestellt wurde, der nicht die Steueridentifikationsnummer des Käufers angibt, kann dieser auch den Möbelbonus in Anspruch nehmen?**

Zum Zweck der Absetzung ist der Kassenbon, der die Steueridentifikationsnummer des Käufers aufweist und die Art, Qualität und Menge der gekauften Güter angibt, gleichwertig mit einer Rechnung. Wenn die Steueridentifikationsnummer fehlt, ist die Absetzung in jeden Fall erlaubt, wenn darauf die Art, Qualität und Menge der gekauften Güter angegeben ist, und wenn er auf den Steuerpflichtigen als Inhaber der Karte auf der Grundlage der Übereinstimmung mit den Zahlungsdaten (Betreiber, Betrag, Datum und Uhrzeit) in Zusammenhang gebracht werden kann

R.

**Gibt es einen vorgeschriebenen Zeitraum nach der Beendigung der Sanierungsarbeiten, innerhalb von dem die Möbel und Elektrogeräte gekauft werden müssen?**

Das Datum, bis zu dem die steuererleichterten Güter gekauft werden können, ist auf den 31. Dezember 2017 verschoben worden.

Das Gesetz, das die Steuererleichterung verlängert hat, hat keine zeitliche Vorgabe in der Aufeinanderfolge zwischen der Ausführung der Arbeiten und dem Ankauf der Güter vorgesehen. Für Käufe, die 2017 getätigt wurden, wurde jedoch ein Höchstbetrag für den Abzug eingeführt: Er steht lediglich in Bezug auf Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung historischer Gebäude zu, die ab dem 1. Januar 2016 begonnen wurden.

R.



Veröffentlicht von Agentur der Einnahmen

Abteilung On-line-Veröffentlichungen des Kommunikationsbüros

Amtsleiter: **Sergio Mazzei**

Abteilungsleiter: **Claudio Borgnino**

Planung der Graphik und der Texte: **Paolo Calderone**

In Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Bozen (für die Übersetzung)

**Halte dich über die Agentur
auf dem Laufenden via:**

Fisco RIVISTA TELEMATICA
oggi

